

## TRAUER UM REGISSEUR

René Pollesch  
gestorben

Intendant der Berliner Volksbühne starb mit 61.

Er war Theatermacher mit Herzblut und Hirnschmalz: René Pollesch, seit 2021 Intendant der Berliner Volksbühne, starb überraschend mit nur 61 Jahren. Er galt als wichtiger Postdramatiker – in seinen witzigen, klugen Stücken gab es oft weder geradlinige Handlungen noch klassische



René Pollesch starb am Montag

Figuren. Theater studierte der Dramatiker und Regisseur u. a. bei George Tabori und Heiner Müller. Pollesch schrieb mehr als

200 Stücke zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen; er arbeitete an vielen großen Bühnen, inszenierte oft eigene Stücke – auch neunmal am Burgtheater bzw. bei den Wiener Festwochen. Die Burg würdigte ihn als „wegweisend und stilbildend“, mit „unübersehbarem Einfluss auf das Schreiben, die Wahl der Themen und die Ästhetik des deutschsprachigen Theaters“.

## EU-RICHTLINIEN

## Gegen Maulkorb

Das EU-Parlament stimmte Dienstag für die SLAPP-Richtlinie. Mit SLAPP-Klagen (Strategic Lawsuit Against Public Participation) wird missliebige Öffentlichkeit mundtot gemacht. Nun werden Maulkorb-Verfahren gegen Aktivisten und Journalistinnen schwieriger.

Die Grenzen  
der Satire

Journalisten, Künstler, Moderatoren: Nicht nur Satiriker berufen sich auf die Freiheit der Satire. Doch wie gehen Gerichte mit Kunst und Satire um?

Von Martin Gasser  
und Daniel Hadler

Im Jahr 1997 skandierte der Aktionskünstler Christoph Schlingensiefel in einer Performance in Kassel: „Tötet Helmut Kohl“. 1998 rief er beim steirischen Herbst „Bring mir den Kopf von Jörg Haider“ in den Publikumsaal des Grazer Schauspielhauses.

Der TV-Moderator und Satiriker Jan Böhmermann schlug vor Kurzem vor, „Nazis zu keulen“.

Florian Scheuba, Kabarettist und Kolumnist, warf dem Leiter des Bundeskriminalamts im Zuge der Ermittlungen zum Ibiza-Video Arbeitsverweigerung vor.

Der Journalist und TV-Senderchef Ferdinand Wegscheider markiert seine Beiträge als „Der satirische Wochenrückblick“.

Die Kabarettistin Lisa Eckhart sagte bei einem Auftritt während des Harvey-Weinstein-Skandals: „Es ist ja wohl nur gut und recht, wenn wir den Juden jetzt gestatten, ein paar Frauen auszugreifen. Mit Geld ist ja nichts gutzumachen.“

Heinz-Christian Strache leitete ein Facebook-Posting mit ei-

nem Foto von Armin Wolf („Es gibt einen Ort, an dem Lügen zu Nachrichten werden. Das ist der ORF“) mit einem Hinweis auf den satirischen Charakter dieser Aussage ein.

All diese „Fälle“ sind völlig verschieden und hängen doch zusammen. Wo fängt die Satire an, wo wird sie ein Fall fürs Gericht? Was ist Meinung und was künstlerischer Ausdruck? Seit Jahrzehnten beschäftigen sich die Gerichte damit – und kommen zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen. Dabei ist die Kunstfreiheit doppelt gesetzlich garantiert (siehe Glossar).

Dass man nicht einfach etwas als Satire bezeichnen kann und damit automatisch aus dem Schneider ist, bekam auch Heinz-Christian Strache im oben geschilderten Fall zu spüren. Armin Wolf klagte damals den FPÖ-Politiker wegen Kredit-schädigung, Ehrenbeleidigung und übler Nachrede. Man einigte sich außergerichtlich. Dabei darf Satire natürlich nicht alles. Kunst- oder Satirefreiheit ist dort eingeschränkt, wo sie die Interessen von anderen zu stark

beeinträchtigt. Das Satiremagazin „Titanic“ wurde Dutzende Male verklagt und oft schuldig gesprochen. So wurde das Heft verboten, in dem man mit den Fotos des Oklahoma-Attentäters Timothy McVeigh für eine Lesung des Autors Benjamin von Stuckrad-Barre „geworben“ hatte. Der „Witz“ betraf die Ähnlichkeit der Personen. Bei solchen Verboten half es auch nichts, dass Juristen das Heft vor Abdruck stets durchgesehen haben. Denn nicht nur, ob jemand klagt, auch, wie das Gericht dann entscheidet, lässt sich schwer voraussagen.

In der Beweiswürdigung werden Interessen gegeneinander abgewogen: Was wiegt mehr? Die Kunst- oder Meinungsfreiheit oder die Interessen des Geschädigten? Satire braucht im Normalfall einen inhaltlichen Anker in der Realität. Eine „ernste Sachbezogenheit“, wie es im Juristendeutsch heißt. Der auf Fragen der Meinungsfreiheit spezialisierte Wiener Anwalt Thomas Höhne verweist auf Jan Böhmermanns Schmähdgedicht, in dem er dem türkischen Präsi-





Von links:  
Ferdinand  
Wegscheider,  
Florian Scheu-  
be, Lisa Eck-  
hart und Jan  
Böhmermann

IMAGO, WOLF, APA,  
RIEBLER

## Glossar

### Tatsachenbehauptung.

Aussage über ein Faktum: „Dieser Mantel ist blau.“

**Werturteil.** Bewertung eines Faktums oder Aussage über ein Gefühl, einen inneren Zustand. Der Begriff „Meinung“ ist schwammig, der englische Begriff „Expression“ ist passender. Satiren oder Kritiken bestehen aus wesentlichen Teil aus Werturteilen: „Das Blau dieses Mantels ist sehr hässlich.“

**Wertungsexzess.** Ein Wert-

urteil, das exzessiv überzogen ist und den eigentlichen Gegenstand verlässt. „Wer einen so blauen Mantel kauft, ist ein richtiges Schwein.“

**Artikel 17a des Staatsgrundgesetzes** lautet, dass das künstlerische Schaffen frei ist.

**Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention** besagt, dass jedem Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat. In der Praxis findet dieser Artikel viel häufiger Anwendung.

zenten Recep Erdoğan bizarre Perversitäten nachgesagt hatte. „Das war bloße Diffamierung“, stellt der Jurist fest. Anders geartet sei die zeitlich vorangegangene Causa bei „Erdowie, Erdowo, Erdoğan“ gewesen. Der Beitrag nahm in seiner satirischen Überspitzung, Bezug auf reale Gegebenheiten: Repressionen in der Türkei.

Ob Satire als Satire deklariert wird, spielt keine Rolle, aber ob das Gericht sie als solche anerkennt sehr wohl. So im Fall des „Profil“-Kolumnisten Rainer Ni-

kowitz, der in einer Kolumne dem Skifahrer Stephan Eberharter eine Aussage über Hermann Maier in den Mund legte: „Hoffentlich prackts den miesen Hund mit den Krücken hin und er bricht sich den anderen Haxn auch noch.“ Das Oberlandesgericht Wien befand, dass das „Verstehen des Artikels einen sehr hohen Grad an Intelligenz und Konzentration“ erfordere, sodass manche Leser den satirischen Charakter nicht begreifen würden. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof dage-

gen hielt die Leser für schlauer und entschied anders.

**Satirische Stilmittel** im Journalismus müssten nicht extra ausgewiesen werden, wie Antonia Bruneder vom Institut für Öffentliches Recht der Uni Graz erläutert: „Die Rechtsprechung betont, dass die Art und Weise der Berichterstattung innerhalb der journalistischen Freiheit liegt und auch den Einsatz von Satire, Provokation und Übertreibung umfasst.“ Wie immer gilt also die Abwägung des Einzelfalls durch das Gericht.

In der Causa Florian Scheuba ging es, egal ob man das als künstlerische Satire oder Presseartikel verstehen möchte, um eine Tatsachenbehauptung, nicht um ein Werturteil (siehe Glossar). Scheuba kam in die Verlegenheit, den Wahrheitsbeweis seiner Behauptung antreten zu müssen. Der OGH meint, dass es bei unwahren Tatsachenbehauptungen kein Recht auf Meinungsfreiheit gebe.

Diese Einschränkung scheint sinnvoll, könnte aber paradoxerweise im Widerspruch zur Kunstfreiheit stehen, die gene-

rell Äußerungen schützt, die ihrem Wesen nach fiktional sind. Bruneder: „Meiner Meinung wird in der derzeitigen Rechtspraxis oft zu wenig Wert auf den Parameter der Fiktionalität in der Kunst gelegt.“

Die Juristin hat über Gangsterterrap und Kunstfreiheit promoviert, einen Bereich, in dem Gerichte oft herausgefordert werden. Thomas Höhne: „Wenn ich mit der Kunstfreiheit komme, bringe ich das Gericht in die Lage, urteilen zu müssen, ist es Kunst oder nicht. Was schwierig ist, weil dafür sind Gerichte eigentlich nicht da.“ Bruneder: „Eigentlich kann man alles als Kunst deklarieren, das Problem ist eher, welchen Wert das Gericht dieser Kunst beimisst.“

**Im Fall von Christoph Schlingensief** war es für die Gerichte klar: Die Forderung, Helmut Kohl umzubringen, war als Teil einer Performance Teil eines Kunstwerks und damit wog die Kunstfreiheit mehr als die Rechte des deutschen Bundeskanzlers. Was die Gerichte im Fall Böhmermann entscheiden werden, ist dagegen, wie häufig, offen.